## 9. Urfunde über die Gründung von Freiburg i. Br.

[Kentgen Nr. 133.]

Kund fei allen Mentschen, die jeht leben umd fünftig leben were, daß ich Komad') in dem mit gehörenden Orte Steiburg einen Martt begründet habe im Jahre 1120. Zu diesen Juned ließ ich angeschen Kausschen aus einen Martt begründet habe im Jahre 1120. Zu diesen Juned ließ ich gene Schlichtung des Martte ist in flagriss der Juned in die sie den die sie den Ausgeschen. Dazu wies ich jedem Kaufmann einen Bauplda gin dem neubegründeten Martt zu, um sich dort fäuser zu errichten, die ihnen gehören sollten; doch bei sie den Schlichtung des Martten die justifier zu errichten, die ihnen gehören sollten; doch bestimmt ich gaugleich, daß sie von jedem Bauplaß jähr sich einen Sollswaß Offentlicher Münze mit zum meinen Machtommen am Selt des Beiligen Martinus? zu zahlen hätten. Zeber Bauplag wird in der Kange 100, in der Bertie 50 zuß messen "Serner sei ziehermannt fund, daß sich aus sie Beitigen um Danufch in folgende Drüssleien ihmer ertellt babe. ...

1. Jöd verspreche Stieben und Sidsetheit der Reise innerhalb meines Machibereichs und herrigdastsgebietes für alle, die meinen Marth auffuden. Wenn einer von ihnen in diesem Gebiete überfallen werden sollte und mir den Räuber zu nennen vermag, in werde ich entweder diesen zur Rüdgabe winnen oder selbst Erfalk seiten.

2. Wenn einer meiner Bürger firtht, foll seine Dittue mit seinen Kindern alles beißen und ohne Didersprud behalten bürsen, was ihr Mann ihr hinterläßt. Wenn aber semann ohne Srau, Kinder oder sonlige gespliche Erben titrbt, so sollen 24 Marttighet all sein had um do uit für ein volles Jahr in Derwahrung nehmen; damit nämlich, wenn noch ein geselbider Erbe von tihmen bie Erbfolder innforeter, er sie

<sup>1)</sup> Don Jähringen.

<sup>2)</sup> Solidus = Schilling, vgl. oben S. 17 Anm. 3.

<sup>3) 11.</sup> November, genannt nach dem heiligen Martin von Cours, † 400.